

Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Löbau und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach

Aufgrund von § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270), der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen vom 01. August 2008 (SächsGVBl. S. 452, geändert am 26. Juni 2008, SächsGVBl. S. 452), der Hochwassermeldeordnung (VwV HWMO) vom 01. August 2008 (SächsGVBl. S. 472, geändert durch VwV vom 08. Juli 2008 (SächsABl. SDr. S. S 450) und § 7 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in seiner Sitzung am 01.12.2011 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Löbau und den Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach in seiner Sitzung am 10.07.2012 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Löbau richtet für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Die Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft Löbau nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Löbau trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwassermateriallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNAV) vom 01. August 2008 (SächsGVBl. S. 452, geändert am 26. Juni 2008, SächsGVBl. S. 452) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung (VwV HWMO) vom 01. August 2008 (SächsGVBl. S. 472, geändert durch VwV vom 08. Juli 2008 SächsABl. SDr. S. S 450) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe I)

- tägliche, periodische Kontrolle der Wasserläufe, Teiche, Dämme, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Vorfluter, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche,
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte,
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

c) Alarmstufe III: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe II)

- ständiger Wachdienst auf den Dämmen, Brücken und gefährdeten Straßenabschnitten,
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden,
- Einrichtung eines Einsatzstabes zur Sicherung der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen,
- Bereitstellung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannten Gefahrenstellen,
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufe III)

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau entsprechend.

- (3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Große Kreisstadt Löbau stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Beschreibung und Bezeichnung der Teiche und Gewässerabschnitte, der Anlagen,
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen,
 - c) die Art der Alarmierung,
 - d) den Versammlungsort,
 - e) die Ablösung und Versorgung,
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) die Nachrichtenübermittlung,

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Löbau, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr,
 - b) die Mitarbeiterund bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen:
 - c) die Einwohner und
 - d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) und d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) und d) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der Folgendes beinhalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger ist als 16 Jahre oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadt kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise - auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte - erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (7) Der Oberbürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Personen können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

- (1) Soweit die Stadtverwaltung in eigener Zuständigkeit zu Fragen der Hochwassergefahr

insbesondere Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen; Betreiber von Baustellen und Einrichtungen über eingehende Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unterrichtet, erfolgt dies in geeigneter Weise (z.B. telefonisch oder durch Kurier) unverzüglich. Dabei sind die Informationen des Landeshochwasserzentrums zu berücksichtigen und es ist auf die Informationsplattform hinzuweisen, die das Landeshochwasserzentrum zur selbstständigen Information der Öffentlichkeit eingerichtet hat (§ 9 HWNAV).

- (2) Die Verteilung von Hochwassernachrichten erfolgt durch das Landeshochwasserzentrum auf der Grundlage von Zustellungsplänen. Die Übermittlung von Hochwassernachrichten erfolgt in einer Weise, die auch bei Ausfall einzelner Übertragungswege die Weitergabe der Hochwassernachrichten gewährleistet (§ 6 Abs. 1 HWNAV).
- (3) Der Empfänger einer Hochwassereilbenachrichtigung hat nach Erhalt unverzüglich eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum abzugeben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 HWNAV).
- (4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 7 HWNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht nachkommt,
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadtverwaltung Löbau.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.2005 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 11.07.2012

Buchholz
Oberbürgermeister



Anlage: Organisationsplan für den Wasserwehrdienst

Organisationsplan für den Wasserwehrdienst

Große Kreisstadt Löbau

1. Beschreibung und Bezeichnung der Fluss- und Bachabschnitte, der Anlagen:

| | |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| Löbau: | Löbauer Wasser, Seltenrein, Katzbach |
| Stadtteil Bellwitz: | Löbauer Wasser |
| Stadtteil Ebersdorf: | Löbauer Wasser, Dorfbach, Krumbach |
| Stadtteil Georgewitz: | Löbauer Wasser |
| Stadtteil Glossen: | Löbauer Wasser |
| Stadtteil Kleinradmeritz: | Löbauer Wasser |
| Stadtteil Lautitz: | Löbauer Wasser |
| Stadtteil Rosenhain: | Rosenhainer Wasser |
| Stadtteil Wendisch-Cunnersdorf: | Grundwasser |
| | |
| Gemeinde Großschweidnitz: | Löbauer Wasser |
| Gemeinde Lawalde: | Littwasser, Litte |
| Gemeinde Rosenbach: | Rosenbach |

2. Verantwortliche, Stellvertreter und die zugeteilten Wachen

| | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| Oberbürgermeister: | Herr Buchholz |
| Bürgermeister: | Herr Storch |
| Diensthabender der Stadtverwaltung : | nach festgelegtem Einsatzplan |
| Stadtwehrleiter: | Kamerad Biernoth |
| Stellvertretender Stadtwehrleiter: | Kamerad Wechler |
| | Kamerad Wislicenus |
| Ortswehrleiter Ebersdorf: | Kamerad Klein |
| Ortswehrleiter Großdehsa: | Kamerad Kwoczala |
| Ortswehrleiter Kittlitz: | Kamerad Kloß |
| Ortswehrleiter Lautitz: | Kamerad Salomon |
| Ortswehrleiter Löbau: | Kamerad Schütze |
| Ortswehrleiter Großschweidnitz: | Kamerad Pappert |
| Gemeindewehrleiter Lawalde: | Kamerad Meile |
| Ortswehrleiter Lauba: | Kamerad Scheibe |
| Ortswehrleiter Lawalde: | Kamerad Jähne |
| Gemeindewehrleiter Rosenbach: | Kamerad Groll |
| Ortswehrleiter Bischdorf: | Kamerad Heinzelmann |
| Ortswehrleiter Herwigsdorf: | Kamerad Kregel |

3. Art der Alarmierung

Melder / Telefon / Funkmeldempfänger / Sirenen / öffentliche Medien

4. Versammlungsort

| | |
|------------------------|--|
| - Führungspunkt: | Feuerwehrgerätehaus Löbau; An der Feuerwehr 3 |
| - Feuerwehrangehörige: | jeweilige Gerätehäuser der Orts- bzw. Gemeindewehren |
| - Hilfskräfte: | Feuerwehrgerätehaus Löbau; An der Feuerwehr 3 |

5. Ablösung und Versorgung

nach operativer Festlegung der Einsatzleitung

6. Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel für Einsatzkräfte

- Feuerwehrgerätehaus Löbau, An der Feuerwehr 3
- Bauhof der Stadtverwaltung Löbau, Martin-Luther-Straße 17a
- Gärtnerei der Stadtverwaltung Löbau, Ebersdorfer Weg
- jeweilige Gerätehäuser
- Bauhof der Gemeindeverwaltung Großschweidnitz; Steinstraße
- Bauhof der Gemeindeverwaltung Lawalde; Thomas-Müntzer-Siedlung 7
- Bauhof der Gemeindeverwaltung Rosenbach; Mittelhofweg 1 und Dorfstraße 36

7. Nachrichtenübermittlung

| | |
|--|--------------------------------------|
| Rettungsleitstelle: | 112 03585 - 441445 |
| Landratsamt / Amt für Katastrophenschutz | 03583 – 721544 |
| Stab für außergewöhnliche Ereignisse | Erreichbarkeit nach Stabseinberufung |
| Feuerwehr Löbau | 03585 – 455813 |
| Stadtwerke Löbau GmbH | 03585 – 86670 |
| Straßenmeisterei Lawalde | 03585 – 477110 |
| SOWAG | 03583 – 77370 |
| ENSO | |
| - GASO | 0800 – 7879000 |
| - ESAG | 03581 - 365222 |
| Telekom | 0800 33 01300 |
| Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen - Flussmeister | 03591 – 671 188 0180 - 3588777 |

G

H

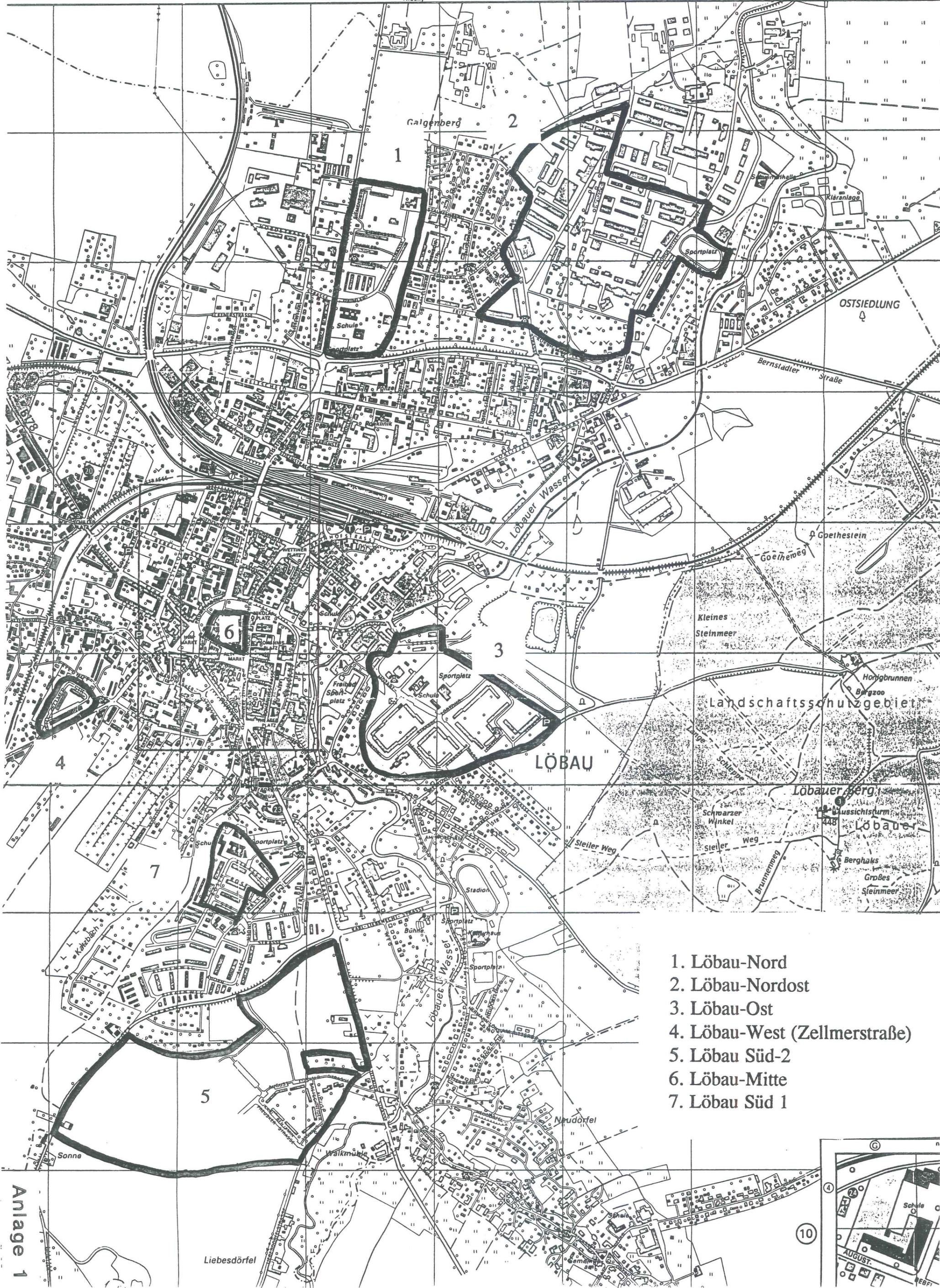
J nach Weissenberg
Niesky

K

L

M

N nach Ge...



- 1. Löbau-Nord
- 2. Löbau-Nordost
- 3. Löbau-Ost
- 4. Löbau-West (Zellmerstraße)
- 5. Löbau Süd-2
- 6. Löbau-Mitte
- 7. Löbau Süd 1

Anlage 1

